

Annahmerichtlinien Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungsumfang

Für den Versicherungsumfang gelten je nach Deckungsumfang; Risiko- und Betriebsart folgende

Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016)

- Teil A: Allgemeine Bestimmungen
- Teil B: Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- Teil C: Besondere Bestimmungen für das Produkthaftpflichtrisiko
- Teil D: Besondere Bestimmungen für das Umwelthaftpflichtrisiko
- Teil E: Besondere Bestimmungen für das Umweltschadenrisiko
- Teil F: Besondere Bestimmungen für das Risiko von Ansprüchen aus Benachteiligungen

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für sämtliche Betriebsstätten im Inland. Betriebsstätten im Ausland können im Rahmen einer besonderen Vereinbarung nur mitversichert werden, sofern diese nicht ständig, d.h. von vornherein auf begrenzte Dauer eingerichtete wurden. Grundsätzlich ausgeschlossen ist aber die Mitversicherung von Betriebsstätten in den USA und Kanada.

Deckungssummen

Die **Grunddeckungssumme** für Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung (Basisdeckungsrisiko) beträgt wahlweise **5.000.000 EUR, 7.500.000 EUR oder 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden**. Die Jahreshöchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt maximal das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme (**2-fach maximiert**).

Die weiteren **Höchstersatzleistungen** ergeben sich aus den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Zeichnungsvoraussetzungen:

In Abhängigkeit von der für die jeweilige Betriebsart maßgeblichen Prämienberechnungsgrundlage gelten folgende **Zeichnungsgrenzen (darüber hinaus anfragepflichtig)**:

- 50 Mitarbeiter
- 5.000.000 EUR Jahres-Lohn-/Gehaltssumme
- 10.000.000 EUR Jahresumsatz

Sofern eine Vorversicherung bestand, ist diese im Antrag unter Angabe des Versicherers und der Versicherungsscheinnummer anzugeben.

Bezogen auf die zu versichernden Risiken

- gab es in den letzten 5 Jahren max. zwei Vorschäden bzw. keine Gesamtschadenhöhe über 1.000 EUR (inkl. evtl. Reserven)
- wurden keine Anträge von einem Versicherer abgelehnt, gekündigt oder aufgehoben.

In anderen Fällen kann eine Annahme nur nach Einzelfallprüfung erfolgen.

- Es werden keine Produkte aus nicht EU-Ländern importiert und/oder im eigenen Namen verkauft (Quasihersteller).
- Der Versicherungsort befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe eines Fauna-Flora-Habitat (FFH-Richtlinie)/Naturschutzgebietes. In der Nachbarschaft des Versicherungsortes befinden sich keine Betriebe mit einer besonderen Umwelt- oder Sicherheitsrelevanz (z. B. Chemiepark).

Anwendungshinweise

Die **versicherbaren Risiken** sind aus dem jeweils aktuell gültigem Betriebsartenverzeichnis (<http://www.asspario.de/wp-content/uploads/2016/10/betriebsarten.pdf>) zu entnehmen. Bei einigen Betriebsarten ist der Versicherungsschutz auf das reine Bürorisiko begrenzt, dies gilt insbesondere für Berufe, die üblicherweise eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung aufgrund berufsständischer Regelungen benötigen, wie z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Versicherungsmakler oder Unternehmensberater, also für die Haftpflicht aus Planungs- und Beratungstätigkeiten, prüfende und gutachterliche Tätigkeiten eines Architekten, Ingenieurs, Konstrukteurs oder dergleichen.

Privathaftpflichtversicherung (PHV):

Die Privathaftpflichtversicherung ist nicht Bestandteil der Betriebshaftpflichtversicherung.

Produkthaftpflichtversicherung:

Für Produktrisiken ist der Versicherungsschutz begrenzt auf die konventionelle Produkthaftpflicht (Zusicherung von Eigenschaften).

Umweltrisiken:

Hierfür gilt:

- Kleingebinde mit einem Gesamtfassungsvermögen von bis zu 11.000 l/ kg sind versichert, sofern das Einzelgebinde nicht größer als 1.000 l/ kg ist.
- Diesel-, Benzin- und Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von bis zu max. 10.000 l sind versichert.
- Abwasseranlagen für häusliche Abwässer (Sanitär- und Regenabwässer) gelten mitversichert.
- Ein betrieblicher Öl-, Fett-, Benzin- oder Leichtflüssigkeitsabscheider gilt mitversichert.
- Es gelten gesonderte Regelungen für Selbstbeteiligungen im Schadenfall

Asbestrisiken:

Gemäß Ziffer 7.11 AHB besteht ein Ausschluss für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, vor. Die Absicherung dieses Risikos bedarf der besonderen Vereinbarung einer entsprechend lautenden Klausel in der Betriebshaftpflichtversicherung und ist jeweils individuell, also bezogen auf das einzelne abzusichernde Risiko, anzufragen.

Versicherungsbeginn / Laufzeit / Hauptfälligkeit / Zahlweise

- Die Versicherung kann maximal für 12 Monate im Voraus beantragt werden.
 - Die Laufzeit beträgt 1 Jahr mit automatischer Vertragsverlängerung, sofern nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde. Alternativ kann eine 3-jährige Vertragslaufzeit mit automatischer Verlängerung unter Berücksichtigung eines Laufzeitrabattes vereinbart werden.
 - Die Hauptfälligkeit entspricht dem Datum des Versicherungsbeginns. Eine abweichende Hauptfälligkeit kann vereinbart werden.
 - Der Tarif ist auf Basis der jährlichen Zahlweise kalkuliert. Unterjährige Zahlweisen sind wie folgt möglich:
 - o Halbjährlich + 3% Risikozuschlag
 - o Vierteljährlich +5% Risikozuschlag
 - o Monatlich +7% Risikozuschlag
- Die monatliche Zahlweise setzt zwingend das Lastschriftverfahren voraus.

Beitragsberechnung:

Alle Beiträge (auch tarifliche Mindestbeiträge) unterliegen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, der Prämienangleichung gemäß Ziffer 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Je nach Betriebsart sind folgende Kennzahlen maßgebend für die Prämienberechnung:

- **Gesamt-Jahresumsatz** ohne Umsatzsteuer
- Die **Bruttojahreslohn- und -gehaltssumme**, die der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzugeben ist. Das sind alle Bezüge, die der Lohnsteuer unterworfen sind, ausgenommen Sachbezüge, wie Zuschüsse zum Essensgeld, Werkwohnung und dgl. Ein (1) Geschäftsführer bleibt bei der Tarifierung unberücksichtigt. Im Fall von Einzelunternehmungen, welche ausschließlich aus einer tätigen Person bestehen, kann die Zahl 0 oder 1 eingesetzt werden, sofern kein Lohn & Gehalt gezahlt wird und
- die **Durchschnittszahl aller** im Versicherungsjahr **tätigen Personen**, einschließlich Versicherungsnehmer und

Familienangehörige sowie Zeit- und Teilzeitpersonal, Bürokräfte, Auszubildende, Volontäre, Reinigungspersonal, Heimarbeiter usw. maßgebend.

Für die Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter gelten folgende Grundsätze

- Vollzeitkräfte: 1,0 Mitarbeiter
- Teilzeitkräfte: 0,5 Mitarbeiter
- Geringfügig Beschäftigte: 0,25 Mitarbeiter
- Die Gesamtsumme wird jeweils kaufmännisch gerundet.

Andere Prämienberechnungsgrundlagen sind aus der jeweiligen Tarifstelle ersichtlich.

Mindestbeitrag

Es gilt ein Mindestbeitrag von 80 EUR pro Jahr je Vertrag/Police – unabhängig von der jeweiligen Sparte. Der Mindestbeitrag bei unterjähriger Zahlweise beträgt 15 EUR pro Einzug. Eine Rabattierung der Mindestbeiträge ist nicht zulässig.

Zuschläge

Die im Tarif genannten Beiträge, Prämiensätze und Mindestprämien gelten bei Vereinbarung einer **Deckungssumme 5.000.000 EUR**.

Bei höheren Deckungssummen sind die Zuschläge gemäß Tarif zu berücksichtigen:

Deckungssumme 7.500.000 EUR – Zuschlag 7,20%

Deckungssumme 10.000.000 EUR – Zuschlag 18,20%

Nachlässe/Rabatte

Durch die Gewährung von Rabatten dürfen die Mindestprämien des Tarifs nicht unterschritten werden. Rabatte/ Nachlässe sind grundsätzlich nacheinander zu berechnen.

Bei der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung im Schadenfall für die Grunddeckung (P/S/V) kann ein Rabatt auf den Beitrag gemäß der Angabe der jeweiligen Tariftabelle berücksichtigt werden. **Dies gilt nicht bei Vereinbarung von Selbstbehalten im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen aufgrund schlechten Schadenverlaufs.**

Laufzeitrabatt

Bei der Vereinbarung einer 3-jährigen Vertragslaufzeit kann ein Beitragsnachlass in Höhe von **3%** auf den Beitrag berücksichtigt werden.

Versicherungssteuer

Alle Prämien verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssteuer. Erhöhungen der Versicherungssteuer gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.